

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01. 2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	297.250	-	35.599.260	35.896.510
die Ausgaben	297.250	-	35.599.260	35.896.510
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.691.630	-	9.453.140	11.144.770
die Ausgaben	1.691.630	-	9.453.140	11.144.770

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird unverändert auf 600.00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt unverändert festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.